



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Schär Gilberte / Schuwey Roger
Rettungsring für unser Gastgewerbe!

2020-CE-217

I. Anfrage

Angesichts der Entwicklung der Situation und vor allem des exponentiellen Anstiegs der mit COVID-19 infizierten Personen in unserem Kanton ist die Umsetzung strengerer Massnahmen unumgänglich und unbestritten. Die Verlangsamung der Ausbreitung des Virus bleibt unter diesen Umständen ein entscheidendes Ziel. Es ist auch verständlich, dass alle Versammlungen, die die Ausbreitung der Pandemie verschlimmern könnten, eingeschränkt werden.

Das Gastgewerbe ist in unserem Kanton einen bedeutender Wirtschaftszweig mit über zehntausend Arbeitsplätzen. Die betreffenden Betriebe gehören zu den Einrichtungen, die alle Anstrengungen unternommen haben, um die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie einzuhalten, wie zum Beispiel: Begrenzung der Personenzahl pro Tisch – Einhaltung von Abständen – Bereitstellung von Desinfektionsmittel – Maskenpflicht für nicht sitzende Gäste – Maskenpflicht für das Personal usw.

Angesichts dieser Ausführungen sind folgende Punkte eine Überlegung wert:

1. Verfügt der Staatsrat über aussagekräftige Statistiken/Zahlen, die belegen, dass die Ausbreitung der Pandemie hauptsächlich auf die Gäste der Restaurants zurückzuführen ist? Wenn ja, können diese Zahlen und ihre Quellen veröffentlicht werden?
2. Ist es demnach gerechtfertigt, die sofortige Schliessung der Restaurants zu verfügen?
3. Eine komplette Schliessung der Restaurants führt als Dominoeffekt zu leeren Seiten in den Reservationsbüchern. Könnte man nicht die Schliessung von Restaurants vermeiden und, wenn wirklich nötig, die Öffnungszeiten einschränken?
4. Sieht der Staatsrat ausserordentliche Finanzhilfen vor, um eine Welle von Konkursen im Gastgewerbe zu vermeiden, im Bewusstsein, dass im November und Dezember ein grosser Teil des Umsatzes erwirtschaftet wird? Die Jagdsaison und die Feiertage am Jahresende haben einen deutlichen Einfluss auf die Gästezahlen der Restaurants.

5. November 2020

II. Antwort des Staatsrats

Seit 19. Juni 2020 tragen die Kantone eine immense Verantwortung bei der Bewältigung der beispiellosen Gesundheitskrise, mit der die Schweiz ebenso wie der Rest der Welt konfrontiert ist. An diesem Tag hob der Bundesrat die ausserordentliche Lage auf, die er einige Monate zuvor auf nationaler Ebene verfügt hatte. Damit überführte er seine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in das ordentliche Recht und stufte die Lage als «besonders» ein.

Zwar wurde das Bundesrecht bei dieser Gelegenheit gelockert, insbesondere mit der Aufhebung der Einschränkungen für die öffentlichen Gaststätten, doch es bildete weiterhin einen übergeordneten Rahmen, der eine unkontrollierte Verschlechterung der Gesundheitssituation so gut wie möglich verhindern sollte. Dieser Rahmen, der auf einem verantwortungsvollen Verhalten der Bevölkerung aufbaute, hatte drei wesentliche Komponenten: Hygiene, Social Distancing und die Entwicklung eines Schutzkonzepts für die Branche. Die Kantone konnten ihn jederzeit aufgrund von aktuellen Feststellungen verschärfen.

Sehr rasch musste der Staatsrat im Verlauf des Sommers feststellen, dass das Virus sich wieder stärker ausbreitete. Er beschloss zunächst, von Bars und Diskotheken eine bessere Rückverfolgbarkeit der Gäste zu verlangen. Wenig später verfügte er eine Maskenpflicht für das Servicepersonal aller öffentlichen Gaststätten, da dieses dauerhaft in engem Kontakt mit den Gästen steht, um allfällige Quarantänemassnahmen gezielt auszurichten.

Im Herbst beschloss der Staatsrat nach einer gründlichen Analyse der epidemiologischen Entwicklung neue Massnahmen, wobei er das bestmögliche Gleichgewicht zwischen der notwendigen Eindämmung der Ausbreitung des Virus und dem Anliegen, die Bevölkerung und die betroffenen Wirtschaftssektoren in ihrer Freiheit nicht unverhältnismässig einzuschränken, anstrebte. In Bezug auf die öffentlichen Gaststätten war er der Ansicht, dass Anstrengungen zur Verbesserung des Contact-Tracing unternommen werden müssten. Er verlangte deshalb, dass alle Betriebe, die vorwiegend in der Nacht tätig sind und in ihrem Betriebskonzept eine ausschliesslich oder hauptsächlich stehende Konsumation vorsehen, ein elektronisches System mit QR-Codes einsetzen. Um den breiten Einsatz des Systems in allen Gaststätten zu fördern, kündigte der Staatsrat an, dass der Staat für die Anschaffung aufkommen werde. In Anbetracht der erwiesenen Wirksamkeit von Hygienemasken beschloss er zudem, die Maskenpflicht auf alle öffentlich zugänglichen Innenräume auszuweiten. Kurze Zeit später führte der Bundesrat aufgrund eines starken Anstiegs der Infektionen auf nationaler Ebene die Maskenpflicht im Bundesrecht ein. Ausserdem verfügte er, dass Konsumationen sowohl in Innenräumen wie auch in Aussenräumen von Gaststätten grundsätzlich sitzend zu erfolgen hatten.

Ab Ende Oktober 2020 nahm die Zahl der Coronafälle und Hospitalisierungen dramatisch zu. Den Empfehlungen der Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz der lateinischen Schweiz (CLASS) entsprechend hielt es der Staatsrat für angebracht, die bisher verfügbaren Einschränkungen für Gaststätten weiter zu verschärfen, indem er seine Kompetenzen gemäss Epidemien-gesetz des Bundes vom 28. September 2012 nutzte und die Schliessung von Diskotheken und Kabarett-s anordnete. Ausserdem legte er die Sperrstunde aller anderen Gaststätten auf 23 Uhr fest, beschränkte die Zahl der Sitzplätze an einem Tisch auf 4 Personen (ausser für Personen aus dem gleichen Haushalt) und verlangte in jedem Fall die Führung einer elektronischen Gästeliste mit Kontaktangaben. Diese Einschränkungen im Kampf gegen die schnelle Ausbreitung des Virus wurden wenige Tage später zusammen mit anderen Massnahmen in die Bundesverordnung aufgenommen.

Anfang November 2020 verschlechterte sich die gesundheitliche Lage im Kanton Freiburg deutlich und zwang den Staatsrat dazu, insbesondere die Schliessung der öffentlichen Gaststätten bis 30. November 2020 zu verfügen. Für Hotelbetriebe sowie für den Verkauf zum Mitnehmen und die Lieferung von Gerichten wurde jedoch eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Die Anfrage von Grossrätin Gilberte Schär und Grossrat Roger Schuwey wurde in diesem Stadium der Pandemie eingereicht. Bevor auf deren einzelne Punkte eingegangen wird, sind der Vollständig-

keit halber die folgenden Etappen zu erwähnen, weil die zwischenzeitliche Entwicklung der gesundheitlichen Lage schon einen Teil der Antwort darstellt.

In den ersten Dezembertagen bewilligte der Staatsrat die Wiedereröffnung der öffentlichen Gaststätten (mit Ausnahme von Diskotheken und Kabarettts) unter Einhaltung der bisherigen Hygienevorschriften. Dieser Entscheid erfolgte in Absprache mit der Mehrheit der anderen Westschweizer Kantone, weil sich die Zahl der Neuinfektionen stabilisiert hatte. Bei der Wiedereröffnung wurde ein weiteres Mal auf die Bedeutung des Einzel-Tracings der Gäste über eine gemeinsame Mobile-App hingewiesen. Um die Erholung der Wirtschaftstätigkeit in dieser Branche zu erleichtern, kündigte der Staatsrat zudem ein vereinfachtes System für die Einrichtung von Winterterrassen an.

Nach der Verabschiedung einiger Sonderregelungen, mit denen die Festtage am Jahresende und die Eröffnung der Wintersportorte bestmöglich bewältigt werden sollten, kündigte der Bundesrat per 12. Dezember 2020 eine weitere Verschärfung der bundesrechtlichen Regeln an, mit denen die Kontakte noch stärker eingeschränkt und Versammlungen verhindert werden sollten. Dieser Entscheid hatte zur Folge, dass die öffentlichen Gaststätten schon um 19 Uhr schliessen mussten. Rechtfertigt wurde dieser Schritt mit dem Anstieg der Neuinfektionen und den begrenzten Kapazitäten der Spitäler.

Am 18. Dezember 2020 kündigte der Bundesrat schliesslich ein generelles Betriebsverbot für öffentliche Gaststätten bis 22. Januar 2021 an, wobei er den Kantonen Erleichterungsmöglichkeiten liess, sofern die Reproduktionszahl während mindestens 7 aufeinanderfolgenden Tagen unter 1,00 und der Siebentagesdurchschnitt der laborbestätigten Fälle unter dem schweizerischen Durchschnitt lag.

In Absprache mit den anderen Westschweizer Kantonen beschloss der Staatsrat, auf die Nutzung der bundesrechtlich vorgesehenen Erleichterungsmöglichkeiten zu verzichten und die Schliessung der Restaurationsbetriebe ab 26. Dezember 2020 zu bestätigen. Er begründete seinen Entscheid mit der sehr hohen Zahl positiver Fälle, mit der notwendigen Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und mit der Sorge wegen der kurz zuvor aufgetretenen Virusmutation.

In seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 verlängerte der Bundesrat die Massnahmen vom Dezember bis 28. Februar 2021, weil die Infektionszahl auf sehr hohem Niveau stagnierte und weil wegen der neuen, viel ansteckenderen Virusvarianten die reale Gefahr eines raschen Wiederanstiegs bestand.

Die Lockerung und die schrittweise Aufhebung der geltenden Einschränkungen, die der Bundesrat vor Kurzem angekündigt hat, gilt noch nicht für die Restaurants. Sie müssen sich noch gedulden, bis sie auf wesentliche Lockerungen und eine schrittweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit hoffen dürfen, immer unter der Voraussetzung, dass es die Entwicklung der Epidemie zulässt.

Nach diesen Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Verfügt der Staatsrat über aussagekräftige Statistiken/Zahlen, die belegen, dass die Ausbreitung der Pandemie hauptsächlich auf die Gäste der Restaurants zurückzuführen ist? Wenn ja, können diese Zahlen und ihre Quellen veröffentlicht werden?*

Seit Beginn der Pandemie haben die Bundes- und Kantonsbehörden bei der Bewältigung der von COVID-19 verursachten Probleme zurückhaltend gehandelt. Der Staatsrat gewichtete die Einschränkungsmassnahmen innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeiten, die sich im Lauf der Zeit veränderten, jedes Mal mit einem gewissen Risikoanteil. Er stützte sich dabei systematisch auf Indikatoren wie die Infektions- und Hospitalisierungszahlen und die Reproduktionszahl. Diese statistischen Daten wurden wöchentlich publiziert, ohne jedoch auf einen bestimmten Wirtschaftszweig einzugehen. Auf dieser Grundlage wurden Schutzmassnahmen entwickelt, die alle darauf abzielten, die Gefahr eines exponentiellen Infektionsanstiegs und einer Überlastung der Notaufnahmen zu reduzieren. Bei der Einschätzung dieser Gefahren wurde eine Unterscheidung zwischen Innen- und Aussenräumen vorgenommen und je nachdem die Einhaltung der Hygienemassnahmen, die Beschränkung der Personenzahl und das Tragen einer Maske verlangt. Bei all diesen Überlegungen wurden die öffentlichen Gaststätten nie stigmatisiert. Sie wurden jedoch als potenziell signifikante Infektionsorte identifiziert, weil die Kontakte dort – im Gegensatz zu anderen öffentlich zugänglichen Orten – länger dauern können und weil aufgrund der Art der angebotenen Leistungen keine Maskenpflicht möglich ist. Mit dieser Feststellung war der Staatsrat nicht allein und auch die späteren Entscheide des Bundesrats, die auf die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen hinausliefen, stützten sich auf diese Argumentation.

Während des gesamten Prozesses kooperierte das Gastgewerbe und akzeptierte in jeder Phase die Massnahmen, die ihm auferlegt wurden. Die letzte Massnahme, mit der jegliche Tätigkeit bis auf Weiteres verboten wurde und die bis heute andauert, wurde dabei sicher als besonders hart empfunden. Sie ist jedoch der Preis, den es zu zahlen gilt, damit eine Rückkehr zur Normalität denkbar wird. Andere, vergleichbare Freizeitbereiche erlitten dasselbe Schicksal. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Pandemie mit diesen vereinten Anstrengungen, die von der Bevölkerung weitgehend mitgetragen werden, schliesslich besiegen lässt.

2. *Ist es demnach gerechtfertigt, die sofortige Schliessung der Restaurants zu verfügen?*

Die Schliessung der öffentlichen Gaststätten, die der Staatsrat im November verfügte und die gleichzeitig von den übrigen Westschweizer Regierungen beschlossen wurde, war das Resultat langer Überlegungen und einer ständigen Risikoabwägung. Die Indikatoren befanden sich im roten Bereich und dies noch vor dem Auftreten der neuen Virusvarianten. Es war deshalb logisch, dass die gesundheitlichen Aspekte stärker gewichtet wurden als soziale oder wirtschaftliche. Die bereits ergriffenen, weniger strengen Massnahmen reichten eindeutig nicht aus und die Situation liess keine Verbesserung erwarten. Es war daher gerechtfertigt, Versammlungen von Menschen in geschlossenen Räumen, bei denen diese länger als 15 Minuten und selbst mit einem gewissen Abstand keine Masken tragen, vorübergehend zu verbieten. Der Bundesrat hat kürzlich festgehalten, dass die Schliessung der öffentlichen Gaststätten in der gesamten Westschweiz insofern Früchte getragen habe, als die Infektionszahlen vorübergehend sanken. Durch die Mutation des Virus und das allmähliche Auftreten von Varianten konnte die Massnahme jedoch bisher nicht ihre volle Wirkung entfalten.

3. *Eine vollständige Schliessung der Restaurants führt als Dominoeffekt zu leeren Seiten in den Reservationsbüchern. Könnte man nicht die Schliessung von Restaurants vermeiden und, wenn wirklich nötig, die Öffnungszeiten einschränken?*

Die Option, wirtschaftliche Tätigkeiten, die in Kontakt mit Kundinnen und Kunden erfolgen, einzuschränken und nicht zu verbieten, wurde in verschiedenen Stadien und Situationen für mehrere Wirtschaftszweige gewählt, so auch für das Gastgewerbe. Nach der Phase im November 2020 erlaubte der Staatsrat im Übrigen die Wiedereröffnung der Restaurants, bevor der Bundesrat wieder anders entschied. Dieser Verlauf zeigt, dass sowohl der Staatsrat als auch der Bundesrat das Risiko laufend analysiert und die vollständige Schliessung erst dann beschlossen haben, als es die Verschlechterung der gesundheitlichen Lage erforderte. Natürlich hätten sie es vorgezogen, diese von der Bevölkerung so geschätzten Orte der Geselligkeit zumindest teilweise offen zu halten. Sie übernahmen jedoch abwechselnd ihre Verantwortung und gingen damit auch die Gefahr von Kritik ein.

4. *Sieht der Staatsrat ausserordentliche Finanzhilfen vor, um eine Welle von Konkursen im Gastgewerbe zu vermeiden, im Bewusstsein, dass im November und Dezember ein grosser Teil des Umsatzes erwirtschaftet wird? Die Jagdsaison und die Feiertage am Jahresende haben einen deutlichen Einfluss auf die Gästezahlen der Restaurants.*

Parallel zum Entscheid, die öffentlichen Gaststätten Anfang November 2020 zu schliessen, beschloss der Staatsrat rasch zwei Sofortmassnahmen über nicht rückzahlbare Finanzhilfen für diesen Wirtschaftszweig, der von der Gesundheitskrise besonders hart getroffen wurde. Die erste dieser Massnahmen erfolgte in Form einer Zahlung, die auf der Grundlage der Miet-, Pacht-, oder Hypothekarzinsen der betroffenen Unternehmen im Verhältnis zur Dauer der Schliessung berechnet wurde (BMSV-COVID-19). Die zweite, soziale Massnahme sollte die Situation der Angestellten verbessern, die aufgrund der Schliessungen von Lohnkürzungen betroffen waren, indem 10 der 20 Lohnprozente, die bei Kurzarbeit (KA) nicht ausbezahlt werden, kompensiert wurden. Die Kosten dieser Massnahme wurden auf 8 Millionen Franken geschätzt. Kurz darauf verabschiedete der Staatsrat die Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle (WMHV) für Unternehmen, die mindestens 40 % ihres Umsatzes eingebüsst haben, Kurzarbeitsentschädigung (KA) und Erwerbsausfallentschädigung (EO) einberechnet. Er nutzte dabei das Budget von 15 Millionen Franken, das der Grosse Rat dafür vorgesehen hatte. Die Finanzhilfe war auf 20 % des Umsatzes, höchstens aber 750 000 Franken gedeckelt, sofern das Unternehmen vor Ausbruch der Krise profitabel war. Gleichzeitig setzte sich der Staatsrat auf Bundesebene erfolgreich für eine Lockerung der Vergabebedingungen ein, um den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern.

Im Rahmen des Wiederankurbelungsplans hatte der Grosse Rat eine zusätzliche Finanzhilfe von 7 Millionen für Restaurants, Bars und Diskotheken beschlossen (KWPV-Gastro). Diese Massnahme wurde Ende Dezember in eine Sofortmassnahme umgewandelt, weil der Bundesrat die Schliessung der öffentlichen Gaststätten verlängert hatte. Nun werden 9 % des eingebüsstes Umsatzes rückwirkend per 1. November 2020 gedeckt. Es ist hinzuzufügen, dass den anspruchsberechtigten Unternehmen eine Kumulierung der verschiedenen Hilfsmassnahmen erlaubt wurde. Ausserdem wurde ein erleichtertes Verfahren eingeführt, um die Unternehmen, die auf eine Entschädigung warten, rasch mit Liquidität zu versorgen.

Im Februar 2021 führte der Staatsrat die Massnahmen BMSV, KWPV-Gastro und WMHV zu einer Massnahme zusammen, die zwei Verfahren beinhaltet: eines für ordentliche Härtefälle, das oben beschrieben wurde, und ein erleichtertes Härtefallverfahren für Unternehmen, die für über 40 Tagen geschlossen wurden. Die Beträge, die im Rahmen der BMSV- und der KWPV-Gastro-Verordnung ausbezahlt wurden, gelten dabei als Anzahlungen und die Empfänger der Leistungen konnten ihre Entschädigungsanträge einreichen oder sind dabei, dies zu tun. Die Massnahmen kommen den Restaurantbetreibern je nach Zahl der Schliessungstage voll zugute. 26 Millionen Franken an Hilfszahlungen und Entschädigungen wurden bereits ausbezahlt oder werden demnächst überwiesen.

Überdies arbeitet der Staatsrat erneut an einer Anpassung der Verordnung für Härtefälle, um die Übereinstimmung mit den sich laufend ändernden Massnahmen des Bundes weiterhin sicherzustellen.

Bei seinen Überlegungen und Entscheiden passte der Staatsrat die Unterstützung immer wieder an die Einschränkungen an, die dem Gastgewerbe auferlegt wurden. Er setzte sich für den Erhalt der Arbeitsplätze ein und dafür, dass die geleisteten Finanzhilfen die Wirtschaft stützen und so eine Welle von Entlassungen und Konkursen verhindern. Er wird dies so lange tun, bis der Lockerungsprozess, den der Bundesrat vor Kurzem angestossen hat, ganz abgeschlossen ist und die sehnlich erwartete Normalisierung der Situation eintritt.

16. März 2021